OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752773/2/JK

Datum:
Linz, 28. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des B, vertreten durch die k, x, G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 15.09.2022, GZ: BHUUSanR-2022-693584/2-KOR, betreffend Vergütung nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15.09.2022, GZ: BHUUSanR-2022-693584/2-KOR, wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 Abs 4 EpiG iVm § 3 Abs 6 EpiG-Berechnungsverordnung (Pauschalvariante) abgewiesen.
Begründend führt die belangte Behörde aus, der Bf sei mit Bescheid der belangten Behörde vom 06.05.2022, GZ: BHUUSanR-2022-511733/1, von 05.05.2022 bis 14.05.2022 behördlich abgesondert worden. Der Antrag des Bf auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung sei am 19.07.2022 bei der unzuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft Linz-Land) eingebracht worden und in weiterer Folge erst am 19.08.2022 via E-Mail der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land bei der belangten Behörde als für diesen Antrag zuständige Behörde eingelangt. Der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges sei daher jedenfalls nicht binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahme getroffen worden sei, geltend gemacht worden. Da sich der Bf mit seinem Antrag an eine unzuständige Behörde gewandt habe, habe er auch die damit verbundenen rechtlichen Nachteile unter allen Umständen selbst dann zu tragen, wenn ein Anbringen nicht ohne unnötigen Aufschub weitergeleitet werde. Der Anspruch des Bf auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung nach § 32 EpiG sei somit gemäß §§ 33, 49 Abs 1 und 4 und 50 Abs 29 leg. cit. erloschen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf durch seine steuerliche Vertretung rechtzeitig Beschwerde und stellte den Beschwerdeantrag, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG zu bewilligen und den angefochtenen Bescheid durch einen Bescheid zu ersetzen, der den Beschwerdegründen Rechnung trage.
Seine Beschwerde begründend bringt der Bf zusammengefasst vor, aufgrund eines Fehlers einer Mitarbeiterin seiner steuerlichen Vertretung sei der gegenständliche Antrag irrtümlicherweise am 19.07.2022 bei der unzuständigen Behörde eingebracht worden und die Weiterleitung an die zuständige belangte Behörde erst einen Monat später am 19.08.2022 erfolgt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handle es sich bei dieser Dauer um ein „krasses“ Fehlverhalten der zur Weiterleitung verpflichteten Behörde und stelle dieses für die Fristversäumung letztlich kausale Fehlverhalten der Behörde ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis dar. Zudem treffe den Bf bzw. seinen Vertreter kein über den minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden. Der angefochtene Bescheid erweise sich daher als rechtswidrig und werde um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG sowie antragsgemäße Erledigung ersucht.

I.3. Mit Schreiben vom 04.10.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, zumal sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt vollständig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt. Darüber hinaus hat keine Partei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 06.05.2022, GZ: BHUUSanR-2022-511733/1, nach § 7 EpiG - zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „COVID-19“ (2019 neuartiges Coronavirus/SARS-CoV-2) - von 05.05.2022 bis einschließlich 14.05.2022 abgesondert.

Mit E-Mail vom 19.07.2022 übermittelte die steuerliche Vertretung des Bf einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges für Kleinunternehmer vom selbigen Tag an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land. Von dieser wurde der Antrag unter Verweis auf § 6 AVG am 19.08.2022 an die belangte Behörde per E-Mail weitergeleitet.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Das Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 195/2022, lautet auszugsweise wie folgt:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen oder Verkehrsbeschränkungen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr der Weiterverbreitung kann die Absonderung auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides erfolgen. Hierüber ist innerhalb von 48 Stunden ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Absonderung endet.
[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit
1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
[...]
und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.
[...]
(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist.
[...]
(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.
[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:
[...]
i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;
[...]
(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
(3) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Bund.
[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2.

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.
[…]
(4) Ein bei der örtlich unzuständigen Behörde fristgerecht eingebrachter Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32, der aus einem in der Sphäre der Behörde liegenden Umstand nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 und 2 bei der örtlich zuständigen Behörde eingelangt ist (§ 6 Abs. 1 AVG), gilt als rechtzeitig eingebracht.
[…]

Wirksamkeit des Gesetzes.

§ 50. […]
(29) § 5a Abs. 1a, § 25b, § 36 Abs. 1 lit. a sowie § 49 Abs. 4 bis 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2022 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 49 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2022 ist nur auf Fälle anzuwenden, in denen die Antragstellung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2022 erfolgt ist.
[…]“

§ 6 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, lautet:

„§ 6. (1) Die Behörde hat ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.
[…]“

III.2.1. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpiG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 leg. cit. näher geregelt werden. Der Bf stützte seinen Antrag demnach auch auf § 32 EpiG.

III.2.2. Gemäß § 33 EpiG ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Nach § 49 Abs 1 EpiG ist abweichend von § 33 der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der

Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

Aufgrund von § 49 Abs 1 EpiG wird somit die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, von sechs Wochen auf drei Monate verlängert (vgl. VwGH 18.03.2022, Ra 2022/03/0005). Diese Fristverlängerung dient der Erleichterungen für die Betroffenen (vgl. IA 622/A BlgNR 27. GP 1). Mit den in § 33 und § 49 Abs 1 EpiG genannten Fristen für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 EpiG wird jeweils eine Fallfrist für die Geltendmachung eines aus behördlichen Maßnahmen resultierenden Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentganges normiert; es handelt sich dabei um materiellrechtliche Fristen (vgl. VwGH 13.12.2021, Ra 2021/03/0309; 22.09.2021, Ra 2021/09/0189 bis 0190). Die maßgebliche Folge, dass es sich vorliegend um eine materiell-rechtliche Frist handelt, liegt darin begründet, dass der verfahrenseinleitende Antrag spätestens am letzten Tag der Frist bei der (zuständigen) Behörde (zu den Amtsstunden) einlangen muss (vgl. hierfür in Bezug auf § 49 EpiG *Keisler/Hummelbrunner* in *Resch*, Corona-HB[1.04] Kap 1 FN 96 [Stand 29.01.2021, rdb.at] mit Verweis auf VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061).

Der Bf wurde von der belangten Behörde im Zeitraum von 05.05.2022 bis einschließlich 14.05.2022 abgesondert. Davon ausgehend hätte der gegenständliche Vergütungsantrag des Bf bis zum 15.08.2022 bei der belangten Behörde eingebracht bzw. an diese weitergeleitet werden müssen. Die Weiterleitung des Antrags per E-Mail durch die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land erfolgte jedoch erst am 19.08.2022.

III.2.3. Die Weiterleitung schriftlicher Anbringen hat zwar gemäß § 6 Abs 1 AVG „ohne unnötigen Aufschub“ zu erfolgen, darf also nicht beliebig lange hinausgezögert werden (vgl. VwGH 18.10.2000, 95/08/0330; 20.11.2002, 2002/08/0134). Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes kommt in dieser Bestimmung der den Verwaltungsverfahrensgesetzen immanente Grundsatz zum Ausdruck, dass einer Partei aus der Unkenntnis der Behördenorganisation und der Zuständigkeitsnormen kein Rechtsnachteil entstehen soll (vgl. VwGH 20.11.2002, 2002/08/0134), sondern es Sache der Behörden ist, dass ein Parteianbringen unabhängig von der darin etwa erfolgten Bezeichnung der angerufenen Behörde an die zu seiner Erledigung zuständige Behörde gelangt (vgl. VwGH 24.02.1993, 92/02/0309; 11.07.1996, 94/07/0049). Dieser Grundsatz erfährt allerdings insofern eine bedeutsame Einschränkung, als die Weiterleitung (d.h. in Wahrheit: die Einbringung bei der falschen Behörde) nach ausdrücklicher Anordnung des Gesetzgebers „auf Gefahr des Einschreiters“ erfolgt. Das bedeutet, dass derjenige, der sich mit seinem Anbringen an eine unzuständige Behörde wendet, die damit verbundenen rechtlichen Nachteile (z.B. Fristversäumnis) unter allen Umständen,

also selbst dann zu tragen hat, wenn ein Anbringen nicht ohne unnötigen Aufschub weitergeleitet wird (vgl. VwGH 21.06.1999, 98/17/0348; 25.06.2001, 2001/07/0081; 13.10.2010, 2009/06/0181; *Leeb*, Säumnisvoraussetzungen 92 [Rz 13]; *Hauer*, ÖGZ 1979, 378). Ein bei der unzuständigen Stelle eingebrachtes, fristgebundenes Anbringen ist daher nur dann nicht verspätet, wenn das Schriftstück noch innerhalb der Frist bei der zuständigen Behörde einlangt (vgl. VwSlg 6999 A/1966) oder im Sinne des § 33 Abs 3 AVG einem Zustelldienst zur Übermittlung an die Behörde übergeben wird (vgl. VwGH 18.10.2000, 95/08/0330; 09.04.2008, 2008/19/0040; 16.12.2010, 2010/07/0221; VfSlg 16.794/2003; *Hauer*, ÖGZ 1979, 378).

Im vorliegenden Fall wurde das Anbringen des Bf, wie dargelegt, außerhalb der Frist per E-Mail weitergeleitet, weshalb der angefochtene Bescheid nicht mit Rechtswidrigkeit im Sinne des § 6 AVG belastet ist.

III.2.4. Daran ändert auch die Bestimmung des § 49 Abs 4 EpiG (BGBl. I Nr. 21/2022) - wonach ein bei der örtlich unzuständigen Behörde fristgerecht eingebrachter Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32, der aus einem in der Sphäre der Behörde liegenden Umstand nicht innerhalb der Frist gemäß Abs 1 und 2 bei der örtlich zuständigen Behörde eingelangt ist (§ 6 Abs 1 AVG), als rechtzeitig eingebracht gilt - nichts.

§ 50 Abs 29 EpiG bestimmt für die Wirksamkeit des Gesetzes, dass u.a. § 49 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2022 mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft tritt. § 49 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2022 ist nur auf Fälle anzuwenden, in denen die Antragstellung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2022 erfolgt ist.

Das BGBl. I Nr. 21/2022 wurde am 17.03.2022 kundgemacht und traten dessen Bestimmungen am 18.03.2022 in Kraft. Damit sind von der Bestimmung des § 49 Abs 4 EpiG nur Anträge umfasst, die vor dem 18.03.2022 bei der örtlich unzuständigen Behörde eingebracht wurden und nicht innerhalb der gesetzlichen Frist bei der örtlich zuständigen Behörde eingelangt sind. Die Bestimmung des § 49 Abs 4 leg. cit. wurde seither nicht geändert.

Der Bf hat seinen Antrag am 19.07.2022 bei der örtlich unzuständigen Behörde und damit außerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches des § 49 Abs 4 EpiG eingebracht. Insofern vermag auch die Sonderregel des § 49 Abs 4 leg. cit. dem Antrag des Bf nicht zu dessen Rechtzeitigkeit zu verhelfen.

III.3. Im Ergebnis ist der bei der unzuständigen Behörde eingebrachte, fristgebundene Antrag des Bf nicht binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der belangten Behörde (als zuständige Behörde)

eingelangt, sodass der Anspruch des Bf auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung gemäß § 32 EpiG nach § 49 Abs 1 iVm § 33 EpiG erloschen ist.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

III.4. Die Zuständigkeit, über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu entscheiden, kommt der belangten Behörde - bei welcher die Beschwerde einzubringen war - zu, weshalb darauf vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht einzugehen ist. Da es sich bei der gegenständlichen Frist um eine materielle Frist handelt, wäre jedoch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand jedenfalls nicht zulässig (vgl. dazu ausführlich *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 Rz 13 mwN [Stand 1.1.2020, rdb.at]; VwGH 05.09.2018, Ra 2018/03/0085, mwN).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die vorliegende Entscheidung der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung vollinhaltlich entspricht und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung daher nicht vorliegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte sich auf einen klaren Gesetzeswortlaut - insbesondere der §§ 32, 33 und 49 EpiG - stützen (vgl. VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003). Insbesondere ist im Zusammenhang mit der Regelung des § 33 EpiG auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061) zu verweisen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner